

# **Vernehmlassungsverfahren**

## **Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement**

### **08.458 Parlamentarische Initiative. Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung**

Die Kommission schlägt vor, in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) den Begriff der verdeckten Ermittlung zu umschreiben. Die Definition soll enger als jene der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (siehe insbesondere BGE 134 IV 266) sein. Verdeckte Ermittlung soll nur dann vorliegen, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer Legende und indem sie durch aktives, zielgerichtetes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen und ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen, in ein kriminelles Umfeld einzudringen versuchen, um besonders schwere Straftaten aufzuklären. Gleichzeitig soll in der StPO für die weniger einschneidende Form verdeckter Ermittlungstätigkeit, die sogenannte verdeckte Fahndung, eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Vernehmlassungsfrist: 16. September 2011

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:  
Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern, Telefon 031 322 59 27,  
Fax 031 312 14 07, [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)

Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch abrufbar unter:  
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

8. Juni 2011

Bundeskanzlei